

Fahrzeuge von Personen mit Schutzstatus S, für die eine Bewilligung Form. 15.30 für die Verwendung eines unverzollten Fahrzeugs ausgestellt wurde

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Verwendung Ihres ausländischen Fahrzeugs in der Schweiz haben Sie vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) eine **Bewilligung Form. 15.30** erhalten.

Das BAZG übernimmt ab 1. Juli 2024 die Haltung des Staatssekretariats für Migration (SEM) und des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) und betrachtet Personen mit Schutzstatus S fortan als **Personen mit Wohnsitz in der Schweiz**.

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz haben kein Anrecht darauf, ein unverzolltes (ausländisch immatrikulierte) Fahrzeug im Schweizer Zollgebiet zu verwenden.

Dies führt dazu, dass **Ihre Bewilligung Form. 15.30 nicht verlängert werden kann** und Sie **das Fahrzeug innerhalb der Gültigkeitsfrist beim BAZG anmelden müssen**. Sie haben folgende Möglichkeiten:

- Normalverzollung zur Einfuhr mit Bezahlung der Einfuhrabgaben (Mehrwertsteuer und Automobilsteuer); oder
- Einfuhr als abgabenfreies Übersiedlungsgut, wenn die Bedingungen (siehe unten) erfüllt sind; oder
- wenn die Voraussetzungen für eine Fahrzeugzulassung (siehe unten) nicht erfüllt werden können oder Sie das Fahrzeug nicht immatrikulieren wollen, das Fahrzeug wieder auszuführen (mit Abgabe der Bewilligung Form 15.30 bei der Ausfuhr).

Nach erfolgter Einfuhrverzollung muss das Fahrzeug in der Schweiz mit Schweizer Kennzeichen versehen werden. Beachten Sie, dass der Zulassungsprozess bei den zuständigen kantonalen Strassenverkehrsämtern mehrere Monate dauern kann.

Nach Ablauf der Bewilligung Form. 15.30 sind Sie nicht mehr berechtigt, das unverzollte Fahrzeug in der Schweiz zu fahren. Widerhandlungen führen zur Verzollung von Amtes wegen und ein Strafverfahren bleibt vorbehalten.

Voraussetzungen für die Zulassung des Fahrzeuges in der Schweiz.

Die Schweizerische Zulassung eines ausländischen Fahrzeuges erfolgt durch das zuständige kantonale Strassenverkehrsamt, welches nach erfolgreicher Prüfung des Fahrzeuges einen schweizerischen Fahrzeugausweis und schweizerische Kontrollschilder erteilt. Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Einfuhr mit Normalverzollung
 - ⇒ Der Nachweis der Einhaltung der europäischen Normen muss mit einer **Übereinstimmungsbescheinigung bzw. einem sogenannten «Certificate of Conformity» (CoC)** belegt werden.

Die Konformitätsbescheinigungen CoC werden durch die Fahrzeughersteller ausgestellt.

- Einfuhr als Übersiedlungsgut

- ⇒ Vorlage des vom BAZG **gestempelten Antragsformulars Form. 18.44 für Übersiedlungsgut.**

Bedingungen für die Verzollung des Fahrzeugs als Übersiedlungsgut

Damit ein Fahrzeug als Übersiedlungsgut angemeldet werden kann, müssen folgende Bedingungen alle erfüllt sein:

- **Ausweis S**
- Das Fahrzeug muss **vor der ersten Einreise in die Schweiz (Datum gemäss Rückseite des Ausweises S) mindestens sechs Monate persönlich im Ausland benutzt worden sein** und es muss die Absicht bestehen, das Fahrzeug nach der Einfuhr weiterhin zu verwenden.

Aufgrund der besonderen Umstände ist die Verzollung als Übersiedlungsgut auch später als 2 Jahre ab Datum der Wohnsitzverlegung möglich.

Definitive Ausfuhr

Ist die Zulassung des Fahrzeugs in der Schweiz nicht erwünscht bzw. nicht möglich, weil die Bedingungen für die Einfuhrverzollung als Übersiedlungsgut nicht erfüllt sind oder keine Übereinstimmungsbescheinigung CoC vorgelegt werden kann, haben **Sie die Möglichkeit, das Fahrzeug vor Fristverfall definitiv aus der Schweiz auszuführen.** Wir bitten Sie, die Bewilligung Form. 15.30 bei der Ausfuhr beim Zoll zurückzugeben oder per Post an die Ausgabestelle zurückzusenden.

Informationen und zuständige Stellen

In Bezug auf die Zollvorschriften / Zolldienststellen u. ä.

Bei Fragen können Sie sich an folgende Stelle wenden:

Auskunftszentrale für Zollbestimmungen

Tel. [+41 58 467 15 15](tel:+41584671515)

Montag bis Freitag
08:00 - 11:30 und 13:30 - 17:00 Uhr

E-Mail: <https://www.kontakt-formular.bazg.admin.ch/home>

Informationen über die notwendigen Unterlagen sowie Adressen und Öffnungszeiten der zuständigen Zollstellen:

www.bazg.admin.ch > **Zollinformationen zur Ukraine > Einfuhr von Fahrzeugen ukrainischer Flüchtlinge**

In Bezug auf die technischen Voraussetzungen eine Checkliste der wichtigsten Dokumente welche für eine zu prüfende Einlösung im Kanton Luzern erbracht werden müssen:

- Prüfungsbericht (Form. 13.20A)
- Zollveranlagung (Form. 15.30 / Form. 15.40 / Form. 18.44 / Form. 18.45 / Form. 18.46)

- Aktuelle Zulassungspapiere des Fahrzeugs
- EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC)
- Formular «[Anmeldung Importfahrzeug CF-15-41](#)» (auf der Website als Formular 58a geführt)



- Ausländerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Status-S Ausweis o.Ä.

Weitere Infos in Bezug auf die Zulassung und Prüfung des Fahrzeuges im Kanton Luzern nachfolgend:

- Öffnungszeiten technische Auskunft: Mo-Fr: 09.00 - 11.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
- Kontakt technische Auskunft: 0900 000 866 oder ta.stva@lu.ch
- Website: www.strassenverkehrsamt.lu.ch
- Hinweis: Aufgrund der hohen Nachfrage für Importprüfungen kann die Bearbeitung der Anfrage mehrere Tage in Anspruch nehmen